

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde
Gütersloh

vom 30. August 2001 / 25. Oktober 2001

Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. August 2001 / 25. Oktober 2001 für die evangelischen Friedhöfe in Gütersloh die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührenschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4 Gebührentarif

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Link: **„§4 der Gebührensatzung mit den aktuellen Gebühren“**

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 30. August 2001 / 25. Oktober 2001.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (Ergänzung im März 2004: Neufassung vom 10.03.2004 als "Satzung")

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.10.1991 in d. Fassung vom 28.10.1999 außer Kraft.

Gütersloh, den 25. Oktober 2001

Die Friedhofsträgerin

- L. S. -

stellvertretender Vorsitzender

Presbyter/in

Presbyter/in